KLEINBAUERN
VEREINIGUNG

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Monbijoustrasse 40
3011 Bern

eingereicht via E-Mail an SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bern, 25. Juni 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien
Stellungnahme der Kleinbauern-Vereinigung VKMB

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren auszuarbeiten (Art. 37a Abs. 2 Gentechnikgesetz). Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Erlassentwurf Stellung zu nehmen.

Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, dass die neuen gentechnischen Verfahren im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich geregelt werden. Weder wissenschaftlich noch rechtlich lässt sich begründen, dass es dafür ein Spezialgesetz braucht. Damit werden nur unnötige Doppelspurigkeiten geschaffen. Zudem sollen die neuen gentechnischen Verfahren korrekt als solche bezeichnet werden.

Die Kleinbauern-Vereinigung ist der Ansicht, dass der Nutzen, der Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren für die Schweizer Landwirtschaft bringen könnte, überschätzt wird. Bisher gibt es keine einzige gentechnisch veränderte Pflanze, die für die Schweizer Landwirtschaft einen Mehrwert bietet. Dagegen zeigen sich die Risiken bereits deutlich. Das Vorsorgeprinzip muss geachtet werden. Solange sich kein signifikanter Mehrwert zeigt, soll die Schweiz zudem unbedingt an der gentechnikfreien Produktion als Qualitätsmerkmal des Schweizer Agrarstandortes festhalten.

Falls der Anbau von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren künftig erlaubt wird, muss die gentechnikfreie Produktion und die Wahlfreiheit unbedingt garantiert werden. Die Kleinbauern-Vereinigung ist der Ansicht, dass der aktuelle Erlassentwurf dafür nicht ausreicht. Zudem werden die Kosten dafür deutlich unterschätzt. In jedem Fall ist der Geltungsbereich des Erlassentwurfs auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Für die Bereiche Gartenbau und Waldwirtschaft wäre eine Koexistenz-Regelung schlicht nicht umsetzbar.

Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Zulassung neuer gentechnischer Verfahren nicht dazu führt, dass die vielversprechende Forschung und Förderung der Pflanzenzüchtung vernachlässigt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen, die wir auf den folgenden Seiten ausgeführt haben.

Freundliche Grüsse

Kilian Baumann
Präsident

Carole Gauch
Bereichsleiterin Politik, Stv. Geschäftsleiterin

Kleinbauern-Vereinigung – Engagiert für eine vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft

Fragenkatalog
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Absender
Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Kleinbauern-Vereinigung (VKMB)
Nordring 4, Postfach, 3001 Bern

Kontaktpersonen für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Anne Berger & Carole Gauch, info@kleinbauern.ch, 031 312 64 00

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37*a* Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

   ☐ Ja
   ☐ Ja mit Vorbehalt
   ☒ Nein

Begründung / Anmerkungen:

Regelung der neuen gentechnischen Verfahren im Gentechnikgesetz
Die neuen gentechnischen Verfahren (im vorliegenden Gesetzesentwurf «neue Züchtungstechnologien» genannt) fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlassentwurfs festgehalten wird, und müssen daher im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG) geregelt werden. Weder wissenschaftlich noch rechtlich lässt sich begründen, dass es für die Regelung neuer gentechnischer Verfahren ein Spezialgesetz braucht:

- Bei den neuen gentechnischen Verfahren handelt es sich um Eingriffe ins Genom, die letzteres so verändern, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Dabei wird eine bisher ungekannte Eingriffstiefe ins Genom erreicht und es werden natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen ausgehebelt. Mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden ebenfalls möglich. Die damit verbundenen Risiken sind neuartig und weitgehend unerforscht.
- Das Spezialgesetz würde sich auf die gleiche Verfassungsgrundlage stützen wie das Gentechnikgesetz und für dessen Umsetzung würden dieselben Verordnungen dienen. Durch die Schaffung des unnötigen Spezialgesetzes würden Doppelspurigkeiten geschaffen. Der Grund für die Regelung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz ist einzig, dass der Bundesrat damit verschleiern will, dass es sich dabei um Gentechnik handelt, denn gegen Gentechnik hat die Schweizer Bevölkerung grosse Vorbehalte.[1]

Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt die Schaffung eines Spezialgesetzes ab und fordert, die neuen gentechnischen Verfahren im Gentechnikgesetz zu Regulieren.

[1] Sotomo (2025): Einstellungen zu neuen gentechnischen Verfahren in der Schweiz. (Link)
gfs.bern (2024): Bevölkerung sieht klaren Nutzen der Genom-Editierung. (Link)

Korrekte Bezeichnung neuer gentechnischer Verfahren

Aus den gleichen Gründen lehnt die Kleinbauern-Vereinigung die irreführende Bezeichnung «neue Züchtungstechnologien» ab. Damit werden die neuen gentechnischen Verfahren bewusst verharmlost und mit herkömmlichen Züchtungstechnologien gleichgesetzt. Techniken, die direkt in das genetische Material einer Pflanze eingreifen, haben mit «Züchtung» jedoch nichts zu tun. Das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Zu verwenden ist die Bezeichnung «aus neuen gentechnischen Verfahren».

Nutzen wird überschätzt, Risiken unterschätzt

Die Kleinbauern-Vereinigung ist der Ansicht, dass der erläuternde Bericht die möglichen Vorteile, die Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren für die Schweizer Landwirtschaft bringen könnten, überschätzt. Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht festhält, gibt es bisher keine gentechnisch veränderten Pflanzen, die für die Schweizer Landwirtschaft interessant wären. Die versprochenen Vorteile (weniger Ertragsverluste, weniger Arbeit bei der Unkrautbekämpfung, einfachere Bewirtschaftung etc.) blieben bisher aus oder weit hinter den Erwartungen zurück. Dagegen zeichnen sich – trotz fehlender Langzeitstudien zu Risiken – die Nachteile von gentechnisch veränderten Pflanzen bereits deutlich ab: teureres Saatgut, die Abhängigkeit von spezifischen Herbiziden und eine langfristig viel anfälligere Rentabilität (Effizienzverlust aufgrund von Unkrautresistenzen, Auftreten resistenter Insekten, höhe Produktionskosten etc.). Mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, weil sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten.

Sollten Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in Zukunft in der Lage sein, den Schweizer Landwirtinnen und Landwirten einen echten Mehrwert zu bieten – ohne gleichzeitig negative Auswirkungen auf die Umwelt oder Konsumentinnen und Konsumenten zu haben – würde die Kleinbauern-Vereinigung dies begrüssen. Aktuell ist dies aber nicht absehbar, die Risiken sind hoch und die vorgeschlagene Regulierung sehr lückenhaft. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert deshalb eine strenge Kontrolle im Umgang mit neuen gentechnischen Verfahren. So ist das versuchsweise Freisetzen und Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren beispielsweise stets zu bewilligen. Ein reines Meldeverfahren, ein Entscheid gestützt auf «Vergleichbarkeit» sowie eine «Selbstkontrolle» lehnt die Kleinbauern-Vereinigung entschieden ab.

Gentechnikfreie Produktion und Wahlfreiheit muss garantiert werden

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die gentechnikfreie Produktion zu schützen. Dies ist von zentraler Bedeutung, da die gentechnikfreie Produktion ein Qualitätsmerkmal des Agrarstandortes Schweiz ist, womit man sich von anderen Ländern abhebt. Für Konsumentinnen und Konsumenten muss die Wahlfreiheit ebenfalls garantiert werden. Die Kleinbauern-Vereinigung ist jedoch der Ansicht, dass der Gesetzestext in seiner jetzigen Form nicht ausreicht, um weiterhin eine gentechnikfreie Produktion zu gewährleisten. Die Trennung des Warenflusses, die Kennzeichnung sowie die Haftung sind im vorliegenden Gesetzesentwurf ungenügend berücksichtigt.

Kosten werden unterschätzt

Die Umsetzung des neuen Gesetzes und insbesondere die Garantie, dass eine gentechnikfreie Produktion und die Wahlfreiheit gewährleistet sind, wird zu erheblichen Kosten führen und mit einem beachtlichen Aufwand verbunden sein. Diesem Umstand wird aktuell zu wenig Rechnung getragen. Es ist zu befürchten, dass die Zulassung neuer gentechnischer Verfahren zu einer Verteuerung von Lebensmitteln führt, ohne einen klaren Nutzen zu bringen. Aufwand und Kosten müssen zwingend von denjenigen getragen werden, welche die betreffenden Pflanzen herstellen und verwenden. Keinesfalls dürfen Aufwand und Kosten für Produzentinnen und Produzenten von gentechnikfreien Produkten entstehen oder für Konsumentinnen und Konsumenten von Produkten aus gentechnikfreier Produktion. Dies muss durch die Gesetzgebung sichergestellt werden.

Geltungsbereich auf Landwirtschaft begrenzen

Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, einen Erlassentwurf auszuarbeiten für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken, die mit Methoden der neuen Züchtungstechnologien gezüchtet wurden, denen kein transgenes Erbmaterial eingefügt wurde und die gegenüber den herkömmlichen Züchtungsmethoden einen nachgewiesenen Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten haben. Dies wurde in Art. 37a Abs. 2 des Gentechnikgesetzes festgehalten. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen und den Gartenbau und die Waldwirtschaft auszuschliessen. In diesen beiden Bereichen wäre eine Koexistenz-Regelung schlicht nicht umsetzbar.

Kein Einsatz von transgenem Material

Der Bundesrat definiert «neue Züchtungstechnologien» als «gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese» und übernimmt die Anforderung des Parlamentes, dass kein transgenes Erbmaterial eingefügt werden darf. Wissenschaftlich ist jedoch nicht begründbar, warum Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Cisgene setzen sich aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, die eingebaut werden.

Wenn als Unterscheidungskriterium zwischen neuen und alten gentechnischen Verfahren gelten soll, ob transgenes Material verwendet werden darf oder nicht (so wie der Auftrag des Parlamentes lautet), soll dies auch konsequent umgesetzt werden: Das Spezialgesetz sieht aktuell vor, dass transgenes Material eingesetzt werden darf, solange dies am Schluss wieder entfernt wird. Dabei kann transgenes Material jedoch unbemerkt im Genom verbleiben oder Off-Target-Effekte induzieren. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert deshalb, dass transgenes Material auch nicht vorübergehend eingefügt werden darf.

Forschung und Förderung der Pflanzenzüchtung nicht vernachlässigen

Selbstverständlich anerkennt die Kleinbauern-Vereinigung die aktuellen Herausforderungen der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft angesichts eines sich wandelnden Klimas und einer volatilen politischen Weltlage. Viele der im Feld vorherrschenden Probleme sind jedoch auch das Resultat des Eintrags schädlicher Stoffe in den Kreislauf und der Übernutzung der natürlichen Ressourcen. Die grossen Agrochemiekonzerne haben massgeblich dazu beigetragen, dass wir heute in dieser Sackgasse stecken.

Aus unserer Sicht liegt die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft in einer nachhaltigen und damit primär bodenaufbauenden, regenerativen, und vielfältigen Produktion von hoher Qualität. Sie basiert auf einer abwechslungsreichen Fruchtfolge mit einer Vielfalt an Arten und Sorten und erreicht langfristig stabile Erträge, u. a. mit standortangepasstem, robustem, nachbaufähigem Saat- und Pflanzgut – und nicht mit der Nutzung neuer gentechnischer Verfahren, die zu einer genetischen Verarmung, höheren Kosten und einer Monopolisierung des Saatguts führt.

Statt auf die bisher unerfüllten und in Zukunft kaum einlösbaren Versprechen der Gentech-Industrie zu setzen, sollten bereits heute vorhandene konventionell und biologisch gezüchtete Sorten genutzt werden, welche die geforderte Ertragsstabilität und Robustheit erfüllen. Die Forschung und Förderung der Pflanzenzüchtung in diesem Bereich ist auszubauen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37*a* Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

   ☐ Ja
   ☐ Ja mit Vorbehalt
   ☒ Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt den aktuell diskutierten Entwurf der EU entschieden ab. Darin wird auf Risikoprüfung, Koexistenz-Regelung, Haftungsregelung und Nachweisverfahren ebenso verzichtet wie auf ein Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die darin zur Anwendung kommende Kategorisierung in die zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist wissenschaftlich nicht haltbar.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Handlungsbedarf bei der Patentfrage
Das Europäische Patentübereinkommen (EPU) verbietet die Erteilung von Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung. Um neue Sorten zu erzeugen, haben europäische Züchterinnen und Züchter freien Zugang zu allen konventionell gezüchteten Sorten und einheimischen Pflanzen. Diese Handhabung ist als Züchterprivileg bekannt und wird durch das Sortenschutzsystem garantiert, was Handlungsfreiheit gewährleisten und Innovation fördern soll.
Obwohl Patente auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung in Europa eigentlich verboten sind, hat die in Europa gängige Praxis bei der Patentvergabe dazu geführt, dass bereits Hunderte von Patenten auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen erteilt wurden.
Mit der Zulassung von neuen gentechnischen Verfahren würde diese Zahl exponentiell steigen. Denn das Patentverbot gilt nicht für gentechnisch veränderte Pflanzen, unabhängig davon, ob sie durch alte oder neue gentechnische Verfahren gewonnen wurden. Entgegen der Ansicht des Bundesrates besteht beim Patentrecht deshalb ein dringender Handlungsbedarf, um zu gewährleisten, dass Züchterinnen und Züchter weiterhin selbstbestimmt und uneingeschränkt Saatgut produzieren können.
Es braucht dringend …
- eine Einschränkung der Wirkung von europäischen Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Züchtung;
- eine Garantie des freien Zugangs zur Genetik für alle Züchter (Züchterprivileg) sowie
- ein öffentlich zugängliches Register aller Pflanzenpatente.

Gleiche Regeln für Import
Der Import von Produkten aus neuen gentechnischen Verfahren soll auch in Zukunft geprüft werden und importierte Produkte müssen die Anforderungen gemäss neuer Regelung analog zu den inländischen Produkten erfüllen. Dasselbe gilt für Futtermittel. Eine Benachteiligung der inländischen Produktion muss verhindert werden.
Bei den importierten Produkten soll ebenso wie bei den inländischen Produkten aus neuen gentechnischen Verfahren eine Kennzeichnungspflicht gelten. Bei Missbrauch, wie zum Beispiel einer fehlenden Deklaration, haftet der Hersteller bzw. der Importeur.

Artikelweise Detailerörterung Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37*a* Absatz 2 GTG]

Artikel	Änderungsvorschlag?	Bemerkungen
	Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiengesetz, NZTG)	Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes für die Regelung der neuen gentechnischen Verfahren ab. Die neuen gentechnischen Verfahren fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlassentwurfs festgehalten wird, und müssen daher im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG) geregelt werden.
Gesamte Vorlage	~~neue Züchtungstechnologien~~ neue gentechnische Verfahren	Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt die Verwendung des Begriffs «neue Züchtungstechnologien» ab. Die betroffenen Technologien fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlassentwurfs festgehalten wird. Diese sind entsprechend durchgängig als «neue gentechnische Verfahren» zu bezeichnen.
Gesamte Vorlage		Die Kleinbauern-Vereinigung stellt fest, dass es Differenzen zwischen dem deutschen und französischen Gesetzestext gibt. Wo nicht anders vermerkt, beziehen wir uns auf den deutschen Gesetzestext.
Gesamte Vorlage		Einige unserer Änderungswünsche betreffen Artikel, die aus dem Gentechnikgesetz übernommen wurden, eine entsprechende Änderung wäre auch im Gentechnikgesetz angezeigt.
Art. 1 Zweck	[1] Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor ~~Missbräuchen~~ negativen Auswirkungen im Bereich der ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren dienen.	In Anbetracht der weitgehend unerforschten Risiken neuer gentechnischer Verfahren ist die Schwelle niedrig anzusetzen. Mensch, Tier und Umwelt sind nicht nur vor «Missbrauch» zu schützen, sondern generell vor negativen Auswirkungen.
	[2] Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt, einschliesslich der genetischen Vielfalt, und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;	Der erläuternde Bericht erwähnt ausdrücklich das Ziel der Erhaltung der «biologischen Vielfalt, einschliesslich der genetischen Vielfalt». Die Kleinbauern-Vereinigung ist der Ansicht, dass die genetische Vielfalt ein grundlegender Faktor für eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion ist, der jedoch allzu oft vergessen oder missverstanden wird. Es ist deshalb wichtig, sie ausdrücklich im Gesetz zu verankern.
	c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen;	

	e. die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten sowie der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung ~~neuer Züchtungstechnologien und~~ der wissenschaftlichen Forschung ~~in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion~~ zu neuen gentechnischen Verfahren Rechnung tragen; h. die Täuschung über Erzeugnisse verhindern.	Die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten ist ebenfalls sicherzustellen. Weltweit gibt es bisher keine Sorten aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt, die einen nachweisbaren Nutzen für eine nachhaltige Produktion haben (dies auch in Ländern, die bereits dereguliert haben). Die Formulierung ist deshalb anzupassen. Wie im Gentechnikgesetz, ist auch hier zu erwähnen, dass die Täuschung über Erzeugnisse zu verhindern ist.
Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich	1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichen Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmaterial mit ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und für die kein transgenes Erbmaterial ~~enthalten~~ eingesetzt wurde (Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren).	Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken auszuarbeiten. Dies wurde in Art. 37a Abs. 2 des Gentechnikgesetzes festgehalten. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, den Geltungsbereich klar auf die Landwirtschaft zu begrenzen. In Gartenbau und Waldwirtschaft wäre eine Koexistenz-Regelung schlicht nicht umsetzbar. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, dass transgenes Material auch nicht vorübergehend eingefügt werden darf.
	2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen.	
	3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).	
	4 Für Second-cycle-Pflanzen ist das NZTG anzuwenden, solange nicht nachgewiesen wird, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.	Second-cycle-Pflanzen sind explizit zu erwähnen. Der Begriff ist in Art. 4 zu definieren.
Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip	1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren frühzeitig zu begrenzen.	
	2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.	

Art. 3bis Vorbehalt anderer Gesetze	Weitergehende Vorschriften in anderen Bundesgesetzen, die den Schutz des Menschen, der Tiere und der Umwelt vor Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch gentechnisch veränderte Organismen bezwecken, bleiben vorbehalten.	Analog zum Gentechnikgesetz müsste auch das Spezialgesetz einen Artikel zum Vorbehalt anderer Gesetze enthalten.
Art. 4 Begriffe	In diesem Gesetz bedeuten:	
	a. Pflanzen: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten;	
	b. ~~neue Züchtungstechnologien~~ neue gentechnische Verfahren: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese;	Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt die Verwendung des Begriffs «neue Züchtungstechnologien» ab. Die betroffenen Technologien fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlassentwurfs festgehalten wird. Diese sind entsprechend als «neue gentechnische Verfahren» zu bezeichnen. Es ist davon auszugehen, dass es sich mit «gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese» um eine abschliessende Aufzählung handelt. Für die Hinzunahme weiterer «neuer gentechnischer Verfahren» wäre entsprechend eine Gesetzesanpassung erforderlich.
	c. gezielte Mutagenese: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmaterial von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;	
	d. gezielte Cisgenese: gentechnische Verfahren, mit denen arteigenes Erbmaterial an bestimmten Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen eingefügt werden kann;	Es soll explizit erwähnt werden, dass das Einfügen von artfremdem Genmaterial bei neuen gentechnischen Verfahren ausgeschlossen wird. Verfahren, bei denen artfremdes Genmaterial zugeführt wird, unterstehen dem bisherigen Gentechnikgesetz.
	e. arteigenes Erbmaterial: das gesamte Erbmaterial, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;	
	f. artfremdes/transgenes Erbmaterial: Material, das nicht arteigen ist;	Es soll explizit erwähnt werden, dass das Einfügen von artfremdem Genmaterial bei neuen gentechnischen Verfahren ausgeschlossen wird. Verfahren, bei denen artfremdes Genmaterial zugeführt wird, unterstehen dem bisherigen Gentechnikgesetz.
	g. herkömmliche Züchtung: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;	

	h. ~~herkömmliche~~ Zufallsmutagenese: gentechnische Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, ~~die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten~~ deren Sicherheit bewährt ist (history of safe use);	Die derzeitige Formulierung ist zu unpräzise.
	i. Umgang: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;	
	j. Inverkehrbringen: jede Abgabe von Pflanzen ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche;	
	k. Second-cycle-Pflanzen: neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzüchtung mit einer gentechnisch veränderten Sorte als Elternpflanze resultieren.	Second-cycle-Pflanzen sind explizit zu erwähnen.
	l. Herbizidresistente Pflanzen: Pflanzen, deren genetisches Material durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Resistenz gegen Herbizide aufweisen.	Herbizidresistente Pflanzen dürfen nicht im Versuch freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden, da mit ihrer Freisetzung oder Inverkehrbringung ein erhöhter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einhergehen würde, der für Mensch, Tier und Umwelt negative Auswirkungen hätte. Eine gezüchtete Herbizidresistenz muss somit in jedem Fall ausgeschlossen werden. Das ist auf Gesetzesebene zu verankern.
Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt	[1] Mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:	
	a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;	
	b. die biologische Vielfalt, einschliesslich der genetischen Vielfalt, und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.	Siehe Begründung bei Art. 1

	[2] Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren herrühren.	
Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur	[1] Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch ~~neue Züchtungstechnologien~~ neue gentechnische Verfahren die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. [2] Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. [3] streichen	Eine Interessenabwägung ist immer vorzunehmen.
Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit	[1] Mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten sowie der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.	Die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten ist ebenfalls sicherzustellen. Die Kosten für die Wahlfreiheit bzw. die Warenflusstrennung darf nicht zulasten der Produzentinnen und Produzenten sowie der Konsumentinnen und Konsumenten von Produkten aus gentechnikfreier Produktion gehen.

	[2] Wer mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört: ~~die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.~~ a. die Informationspflicht gegenüber angrenzenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern (Landwirten, Imkern etc.); b. die Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden; c. die Einhaltung von Isolationsabständen zwischen Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden und Flächen, auf denen Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren angebaut werden; d. das Ergreifen von Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren; und e. die Einhaltung von Qualitätssicherungsvorschriften.	Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, dass die Koexistenz-Regeln bereits auf Gesetzesebene präzisiert werden.
	[3] Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses, ~~und~~ über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen sowie über deren Kontrolle. Er legt insbesondere die ~~Mindest~~Isolationsabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.	Die Einhaltung der Regeln muss auch kontrolliert werden und es muss festgelegt werden, wer die Kosten dafür trägt.
Art. 8 (Titel fehlt)	[1] Mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 ~~und 10~~) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 ~~und 12~~), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt, einschliesslich der genetischen Vielfalt erforderlich sind.	Siehe Begründung bei Art 10 und Art. 1.
	[2] Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine ~~Melde- oder~~ Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen, ~~und~~ das Verfahren sowie die Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden.	Der Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren ist stets zu bewilligen, nie nur zu melden. Aufgrund der weitgehend unerforschten Risiken ist beim Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren stets eine Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden vorzusehen.

Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen	[1] Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 ~~und 12~~), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.	Siehe Begründung bei Art 10
	[2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:	
	a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;	
	b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren leistet;	
	c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann, sie über keine Herbizidresistenz verfügen und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;	Herbizidresistente Pflanzen dürfen nicht im Versuch freigesetzt werden, da mit ihrer Freisetzung ein erhöhter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einhergehen würde, der für Mensch, Tier und Umwelt negative Auswirkungen hätte. Eine gezüchtete Herbizidresistenz muss somit in jedem Fall ausgeschlossen werden. Das ist auf Gesetzesebene zu verankern.
	d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren nicht missachtet worden ist; ~~und~~	
	e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten sowie der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden; und	Die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten ist ebenfalls sicherzustellen.
	f. im Herstellungsprozess kein transgenes genetisches Material verwendet wurde und dass keine unerwünschten Veränderungen an der Insertionsstelle (On-Target-Effekt) oder an anderen Stellen im Genom (Off-Target-Effekt) aufgetreten sind. Dieser Nachweis muss mittels einer Sequenzierung des gesamten Genoms erbracht werden.	Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, dass transgenes Material auch nicht vorübergehend eingefügt werden darf.
	[3] Der Bundesrat regelt das Verfahren, ~~und~~ die Information der Öffentlichkeit sowie die Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden.	Aufgrund der weitgehend unerforschten Risiken ist beim Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren stets eine Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden vorzusehen.

Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit	streichen	Aufgrund der weitgehend unerforschten Risiken ist beim Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Freisetzung sowie das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren stets zu bewilligen. Die Kleinbauern-Vereinigung erachtet den Vorschlag der Vergleichbarkeit zum aktuellen Zeitpunkt als nicht angemessen. Für die Vergleichbarkeit braucht es Erfahrungswerte, über die wir erst nach vielen Jahren der Anwendung verfügen werden.
Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen	[1] Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. [2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht ~~schwerwiegend oder dauerhaft~~ beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, ~~schwerwiegend oder dauerhaft~~ beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten sowie der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;	In Anbetracht der weitgehend unerforschten Risiken neuer gentechnischer Verfahren ist die Schwelle niedrig anzusetzen. In Anbetracht der weitgehend unerforschten Risiken neuer gentechnischer Verfahren ist die Schwelle niedrig anzusetzen. Die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten ist ebenfalls sicherzustellen.

	d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen, ohne die anderen Bereiche negativ zu tangieren;	Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren müssen mindestens in einem Bereich einen nachgewiesenen Mehrwert erbringen, ohne jedoch die anderen Bereiche negativ zu tangieren.
	e. im Herstellungsprozess kein transgenes genetisches Material verwendet wurde und dass keine unerwünschten Veränderungen an der Insertionsstelle (On-Target-Effekt) oder an anderen Stellen im Genom (Off-Target-Effekt) aufgetreten sind. Dieser Nachweis muss mittels einer Sequenzierung des gesamten Genoms erbracht werden; und	Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, dass transgenes Material auch nicht vorübergehend eingefügt werden darf.
	f. Pflanzen, deren genetisches Material durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Resistenz gegen Herbizide aufweisen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.	Herbizidresistente Pflanzen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, da mit ihrer Inverkehrbringung ein erhöhter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einhergehen würde, der für Mensch, Tier und Umwelt negative Auswirkungen hätte. Eine gezüchtete Herbizidresistenz muss somit in jedem Fall ausgeschlossen werden. Das ist auf Gesetzesebene zu verankern.
	3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.	
	4 Der Bundesrat regelt das Verfahren, ~~und~~ die Information der Öffentlichkeit sowie die Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden.	Aufgrund der weitgehend unerforschten Risiken ist beim Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren stets eine Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden vorzusehen.
Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit	streichen	Siehe Begründung bei Art. 10
(neu) Art. 12bis Referenzmaterial und Nachweisverfahren	Wer Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr bringt, im Versuch freisetzt oder mit ihnen in geschlossenen Systemen umgeht, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und die entsprechenden Nachweisverfahren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.	Das Gesetz muss die Hersteller von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gewährleistung der Koexistenz und Rückverfolgbarkeit, aber auch das Umweltmonitoring sind andernfalls nicht möglich.
Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen	1 Wer Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren;	

	b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. [2] Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren an land~~- und wald~~wirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. [3] Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.	Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen und den Gartenbau und die Waldwirtschaft auszuschliessen. In diesen Bereichen wäre eine Koexistenz-Regelung schlicht nicht umsetzbar.
Art. 14 Kennzeichnung		Für die Kleinbauern-Vereinigung wird nicht klar genug zwischen Pflanzen und Produkten differenziert. Die Kennzeichnung von Pflanzen wäre für die Produzierenden wichtig, die Kennzeichnung der Produkte für die Konsumierenden. Beides muss klar und nach dem gleichen System erfolgen. Aktuell ist nicht eindeutig ersichtlich, ob beides so vorgesehen ist.
	[1] Wer Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.	
	[2] Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten sowie der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.	Die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten ist ebenfalls sicherzustellen.
	[3] Sie muss die Worte ~~«aus neuen Züchtungstechnologien» oder~~ «aus neuen ~~genomischen~~ gentechnischen Verfahren» enthalten.	Pflanzen und Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren sind als solche zu kennzeichnen. Nur so kann Klarheit und Transparenz geschaffen und die Wahlfreiheit der Konsumierenden gewährleistet werden. Problematisch ist zudem, dass gemäss dem erläuternden Bericht die Vorteile von Gentechnik ausgelobt werden dürfen. Darauf ist zu verzichten oder es sind klare Schranken zu setzen.

	4 ~~Der Bundesrat legt~~ Für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren enthalten, gilt ein Schwellenwert~~e fest~~ von 0,5 Massenprozent, unterhalb ~~derer~~ dessen keine Kennzeichnung erforderlich ist. ~~Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.~~ 5 Spuren von Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben. 6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren gewonnen wurden. 7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.	Der Schwellenwert ist im Gesetz zu verankern. Der Verzicht auf die Kennzeichnung stellt einen Verstoss gegen die Verfassung dar. Denn nach Art. 120 BV ist die individuelle Selbstbestimmung bei der Auswahl der auf dem Markt angebotenen Waren zu schützen (Wahlfreiheit). Die Nachweismethode muss vom Hersteller verlangt werden, ebenso wie eine klare Beschreibung der vorgenommenen Änderungen. Nur so kann die Zuverlässigkeit der Überprüfung gewährleistet werden. Ohne diese Informationen darf keine Bewilligung erteilt werden.
Art. 15 Einspracheverfahren	1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. streichen 2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Die betroffenen Parteien sind zu bestimmen und über die Eingabe eines Gesuches und das geltende Einspracheverfahren zu informieren. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Siehe Begründung bei Art. 10 Es muss sichergestellt werden, dass Betroffene Kenntnis über Freisetzungsversuche sowie die Inverkehrbringung von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren haben und ihr Einspracherecht entsprechend wahrnehmen können.

(neu) Art. 15bis Verzeichnis	Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der Pflanzen, für die Freisetzungsversuche (Art. 9 Abs 1) oder das Inverkehrbringen (Art. 11 Abs 1.) bewilligt wurden. Zu erfassen sind auch die Standorte der Freisetzungsversuche sowie die Standorte der Anbauflächen der Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren. Die Ergebnisse der regelmässigen Überprüfung sind in das Verzeichnis auszunehmen.	Aufgrund der weitgehend unerforschten Risiken ist beim Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die nötige Vorsicht geboten, was eine Koordination durch den Bund erfordert.
Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen ~~und Entscheiden über die Vergleichbarkeit~~	1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen ~~und Entscheide über die Vergleichbarkeit~~ regelmässig daraufhin, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 9 für Freisetzungsversuche bzw. Art. 11 für das Inverkehrbringen nach wie vor gegeben sind und die Bewilligungen somit ~~sie~~ aufrechterhalten werden können: a. Bewilligungen für Freisetzungsgesuche sind jeweils nach drei Jahren zu überprüfen; b. Bewilligungen für das Inverkehrbringen sind erstmals nach spätestens fünf Jahren zu überprüfen. Bleiben auffällige Befunde aus, erfolgt die Überprüfung anschliessend jeweils alle 10 Jahre.	Siehe Begründung bei Art. 10 Zu den Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 11 können sich jederzeit neue Erkenntnisse ergeben. Diese sind entsprechend regelmässig zu überprüfen. «Regelmässig» ist dabei auf Gesetzesebene klar zu definieren.
	1bis Wer über eine Bewilligung verfügt hat die Kosten für deren Überprüfung zu tragen.	Für den Bund muss die Überprüfung kostenneutral erfolgen.
	2 Wer über eine Bewilligung ~~oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit~~ verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen (wie des Mehrwerts, von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen ~~oder der Vergleichbarkeit~~) führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.	Siehe Begründung bei Art. 10 Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen zu jedem Zeitpunkt gegeben sein, ist dies nicht mehr der Fall, ist die entsprechende Bewilligung zu entziehen.
Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle	streichen	Der Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren ist stets zu bewilligen.
Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang	1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. streichen	Siehe Begründung bei Art. 10

	[2] Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. [3] Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.	
Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates	[1] Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. [2] Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere: a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt, einschliesslich der genetischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.	Siehe Begründung bei Art. 1
Art. 20 Vollzug	[1] Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist. [2] Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.	

	[3] Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. [4] Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen. [5] Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.	
Art. 21 Koordination des Vollzugs	[1] Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.	
	[2] Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren neben Bewilligungs~~- oder Melde~~verfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.	Der Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren ist stets zu bewilligen.
Art. 22 Beratende Kommissionen	[1] Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren wahr.	
	[2] streichen	Siehe Begründung bei Art. 10
Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit	[1] Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.	

	[2] Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. [3] Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind. Zu erheben ist insbesondere, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 9 für Freisetzungsversuche bzw. Art. 11 für das Inverkehrbringen nach wie vor gegeben sind. [4] Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.	Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen zu jedem Zeitpunkt gegeben sein, ist dies nicht mehr der Fall, ist die entsprechende Bewilligung zu entziehen.
Art. 24 Umweltmonitoring	[1] Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt, einschliesslich der genetischen Vielfalt, durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt und eingegrenzt werden können.	Die Kleinbauern-Vereinigung stellt fest, dass es bei diesem Artikel eine erhebliche Differenz zwischen der deutschen und französischen Variante gibt. Wir lehnen die gelb markierte Stelle, die nur in der französischen Version vorkommt, vehement ab: «La Confédération veille à mettre en place et à utiliser un système de monitoring destiné à déceler les dissémінations indésirables de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection et à reconnaître suffisamment tôt les éventuels effets de ces végétaux et de leur matériel génétique transgénique sur l'environnement et la diversité biologique.» Siehe Begründung bei Art. 1 Das Umweltmonitoring ist ein unerlässlicher Teil, um den Schutz der Umwelt zu gewährleisten. Es ist von grundlegender Bedeutung, um eine Nutzungsgeschichte (history of use) zu erstellen und das Vertrauen von Landwirtinnen und Landwirten einerseits und Konsumierenden andererseits in die neuen gentechnischen Verfahren zu gewinnen. Man muss festlegen, was das Umweltmonitoring beinhalten soll und wer die Kosten dafür zu tragen hat.

		Nebst einem Umweltmonitoring sollten auch mögliche Auswirkungen des Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Pflanzen auf die Schweizer Bevölkerung überwacht werden. Die meisten Studien kommen zu dem Schluss, dass keine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, aber unabhängige Langzeitstudien sind nur begrenzt verfügbar und es bestehen dahingehende Bedenken. Ein unabhängiges Monitoring zur menschlichen Gesundheit, koordiniert oder in Zusammenarbeit mit anderen Ländern, würde zur Akzeptanz und zum Vertrauen in Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in der Bevölkerung und bei den Landwirtinnen und Landwirten beitragen.
	[2] Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.	
Art. 25 Gebühren	Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.	
Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog	[1] Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben. [2] Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren.	
Art. 27 Beschwerdeverfahren	Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.	
Art. 28 Verbandsbeschwerde	[1] Gegen Bewilligungen für Freisetzungsversuche (Art. 9 Abs. 1) sowie gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren (Art. 11 Abs. 1) ~~und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1)~~ steht gesamtschweizerischen ~~Umweltschutz~~Organisationen aus den Bereichen Umweltschutz, Konsum und Landwirtschaft, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. [2] Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.	Auch gegen die Bewilligungen für Freisetzungsversuche soll eine Verbandsbeschwerde ergriffen werden können. Siehe Begründung bei Art. 10 Der Kreis der beschwerdeberechtigten Organisationen ist um Organisationen aus den Bereichen Konsum und Landwirtschaft zu ergänzen.
Art. 29 Behördenbeschwerde	[1] Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	

	[2] Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.	
Art. 30 Haftung	Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. ~~Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.~~	Siehe Begründung bei Art. 10 Für die Kleinbauern-Vereinigung ist die Haftungsfrage nicht ausreichend geklärt. So bleibt beispielsweise offen, wie Betroffene ihren Schaden bzw. Schadenersatzanspruch ohne (eigenen) juristischen Aufwand und damit verbundene Kosten einfordern können. Eine Möglichkeit wäre, dafür eine offizielle Meldestelle zu schaffen, die weitere Abklärungen übernimmt und Schadenersatz für die Geschädigten einfordert.
Art. 31 Sicherstellung	[1] Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs~~- und melde-~~pflichtige Personen ~~oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen,~~ ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. [2] Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. [3] Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.	Der Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren ist stets zu bewilligen. Siehe Begründung bei Art. 10
Art. 32 Strafbestimmungen	[1] Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die ~~Melde- oder~~ Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren ohne Bewilligung ~~oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch~~ freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung ~~oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit~~ verstösst (Art. 9 Abs. 1, ~~10 Abs. 1,~~ und 11 Abs. 1 ~~und 12 Abs. 1~~);	Der Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren ist stets zu bewilligen. Siehe Begründung bei Art. 10

	d. Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1– 3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. streichen h^{bis}. neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen führen könnten, der zuständigen Behörde nicht von sich aus bekannt gibt, sobald sie oder er davon Kenntnis hat (Art. 16 Abs. 2); i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren verletzt (Art. 19). [2] Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.	Der Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren ist stets zu bewilligen. Auch dafür sind Konsequenzen zu definieren.
Art. 33 Verwaltungsmassnahmen	[1] Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. [2] Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d ~~dabei~~ koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.	

Art. 34 Verwaltungssanktion	Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.
Art. 35 Änderung anderer Erlasse	Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.
Art. 36 Referendum und Inkrafttreten	[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. [2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

	Gentechnikgesetz vom 21. März 2003	
Art. 3 Abs. 1bis	streichen	Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes für die Regelung der neuen gentechnischen Verfahren ab. Die neuen gentechnischen Verfahren fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlassentwurfs festgehalten wird und müssen daher im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG) geregelt werden.
Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen oder mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren und Schutz der Wahlfreiheit	Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle weder die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und von Erzeugnissen aus Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren nach dem NZTG noch die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten sowie der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen.	Die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten ist ebenfalls sicherzustellen.
Art. 16 Abs. 1	[1] Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen oder mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren nach NZTG zu vermeiden.	
Art. 35a Verwaltungsmassnahmen	[1] Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung; [2] Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.	

Art. 35b Verwaltungssanktion	Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.	
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum [neues Enddatum] keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren nach dem NZTG.	
	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983	Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes für die Regelung der neuen gentechnischen Verfahren ab. Die neuen gentechnischen Verfahren fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlassentwurfs festgehalten wird und müssen daher im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG) geregelt werden. Entsprechend erübrigen sich auch die Anpassungen im Umweltschutzgesetz.
Art. 29a Abs. 2bis	streichen	
	Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014	Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes für die Regelung der neuen gentechnischen Verfahren ab. Die neuen gentechnischen Verfahren fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlassentwurfs festgehalten wird und müssen daher im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG) geregelt werden. Entsprechend erübrigen sich auch die Anpassungen im Lebensmittelgesetz.
Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz	streichen	
Art. 42 Abs. 5 Bst. c^{bis}	streichen	